

Bestehende Satzung vom 12.08.2021	Vorschlag zur Satzungsneufassung für MV am 08.10.2021
Legende: Löschungen aus bestehender Satz sind <b>gelb markiert</b> . / Ergänzungen in neuer Satzung sind <b>blau markiert</b> .	
<p><b>§1 Name, Sitz und Zweck</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein führt den Namen <b>Ski-Club Berghaupten e. V.</b> Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gengenbach eingetragen und hat seinen Sitz in Berghaupten.</li> <li>2. Der Ski-Club Berghaupten e.V. ist Mitglied im Deutschen Ski-Verband und im Badischen Tennisverband.</li> <li>3. Der Ski-Club Berghaupten e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateur-Wintersports und ab 1981 des Amateur-Tennisports.</li> <li>4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</li> <li>5. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.</li> </ol>	<p><b>§1 Name, Sitz und Zweck; Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein führt den Namen <b>Ski-Club Berghaupten e. V.</b> Er ist in das Vereinsregister <b>beim Amtsgericht Gengenbach</b> eingetragen und hat seinen Sitz in Berghaupten.</li> <li>2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateur-Wintersports, <b>und ab 1981</b> des Amateur-Tennisports und die Pflege <b>und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.</b></li> <li>3. <b>Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30 Sept. des Folgejahres.</b></li> <li>4. Der Ski-Club Berghaupten e.V. ist Mitglied im <b>Badischen Sportbund Freiburg e.V.</b>, im Badischen Tennisverband e.V., im Deutschen Ski-Verband e.V. und im <b>Skiverband Schwarzwald e.V.</b></li> </ol>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. siehe §1 (3) + (4)</li> <li>2. NEU</li> </ol>	<p><b>§2 Gemeinnützigkeit; Aufwendungsersatz; Vorstandsvergütung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Ski-Club Berghaupten e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</li> <li>2. <b>Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen und Auslagen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind. Soweit gesetzliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der geschäftsführende Vorstand kann durch</b></li> </ol>

Bestehende Satzung vom 12.08.2021	Vorschlag zur Satzungsneufassung für MV am 08.10.2021
Legende: Löschungen aus bestehender Satz sind <b>gelb markiert</b> . / Ergänzungen in neuer Satzung sind <b>blau markiert</b> .	

<p>3. NEU</p>	<p>Beschluss niedrigere Beträge festlegen. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.</p> <p>3. Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann der Verein den Vorstandsmitgliedern neben der Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ausbezahlen. Über Auszahlung und Höhe der Vergütung entscheidet jeweils der geschäftsführende Vorstand.</p>
<p><b>§2 Mitgliedschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglied des Ski-Club Berghaupten e.V. kann jede natürliche Person werden.</li> <li>2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.</li> <li>3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.</li> <li>b) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, aus dem Ski-Club Berghaupten e.V. nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, jedoch frühestens drei Monate nach Zugang des zweiten Mahnschreibens.</li> <li>c) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.</li> </ol> </li> <li>4. Über den Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.</li> <li>5. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Ski-Club Berghaupten e.V. erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.</li> </ol>	<p><b>§3 Mitgliedschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglied des Ski-Club Berghaupten e.V. kann jede natürliche Person werden.</li> <li>2. Über den <b>schriftlichen</b> Aufnahmeantrag <b>in Textform</b> entscheidet der Gesamtvorstand. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.</li> <li>3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Austrittserklärung ist <b>schriftlich in Textform</b> an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.</li> <li>b) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, aus dem Ski-Club Berghaupten e.V. nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, jedoch frühestens drei Monate nach Zugang des zweiten Mahnschreibens.</li> <li>c) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.</li> </ol> </li> <li>4. <b>Das betroffene Mitglied kann gegen die Ausschlussentscheidung Einspruch erheben.</b> Über den Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.</li> <li>5. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Ski-Club Berghaupten e.V. erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.</li> </ol>

<b>Bestehende Satzung vom 12.08.2021</b>	<b>Vorschlag zur Satzungsneufassung für MV am 08.10.2021</b>
Legende: Löschungen aus bestehender Satz sind <b>gelb markiert</b> . / Ergänzungen in neuer Satzung sind <b>blau markiert</b> .	

<p><b>§3 Geschäftsjahr</b> Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30 Sept. des Folgejahres.</p>	<p><b>ergänzt in siehe §1 (3)</b></p>
<p><b>§4 Beiträge</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Ski-Club Berghaupten e.V. erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.</li> <li>2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Oktober eines jeden Geschäftsjahres fällig.</li> <li>3. Beim Ausscheiden während des Geschäftsjahres erfolgt keine anteilige Rückzahlung des Beitrags.</li> </ol>	<p><b>§4 Beiträge</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Ski-Club Berghaupten e.V. erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.</li> <li>2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Oktober eines jeden Geschäftsjahres fällig.</li> <li>3. Beim Ausscheiden während des Geschäftsjahres erfolgt keine anteilige Rückzahlung des Beitrags.</li> </ol>
<p><b>§5 Organe</b> Organe des Ski-Club Berghaupten e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.</p>	<p><b>§5 Organe</b> Organe des Ski-Club Berghaupten e.V. sind die Mitgliederversammlung und der <b>Gesamt</b>Vorstand.</p>
<p><b>§6 Mitgliederversammlung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, möglichst im vierten Quartal statt.</li> <li>2. Zu dieser Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes spätestens 14 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftlich einzuladen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes</li> <li>b) Bericht des/der Schriftführers/in</li> <li>c) Bericht des/der Kassierers/in</li> <li>d) Bericht der Kassenprüfer/innen</li> <li>e) Bericht der Fachwarte Ski</li> <li>f) Bericht der Fachwarte Freizeit</li> <li>g) Bericht der Fachwarte Tennis</li> <li>h) Entlastung des Vorstandes</li> <li>i) Wahlen, soweit diese erforderlich sind</li> <li>j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>§6 Mitgliederversammlung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, möglichst im vierten Quartal statt.</li> <li>2. Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes spätestens 14 Tage vorher <b>durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftlich in Textform</b> (insbesondere durch Internetauftritt/E-Mail) einzuladen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes</li> <li>b) Bericht des/der Schriftführers/in</li> <li>c) Bericht des/der Kassierers/in</li> <li>d) Bericht der Kassenprüfer/innen</li> <li>e) Bericht der Fachwarte Ski</li> <li>f) Bericht der Fachwarte Freizeit</li> <li>g) Bericht der Fachwarte Tennis</li> <li>h) Entlastung des Vorstandes</li> <li>i) Wahlen, soweit diese erforderlich sind</li> <li>j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge</li> </ol> </li> </ol>

**Bestehende Satzung vom 12.08.2021****Vorschlag zur Satzungsneufassung für MV am 08.10.2021**

Legende: Löschungen aus bestehender Satz sind **gelb markiert**. / Ergänzungen in neuer Satzung sind **blau markiert**.

## k) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden Ski und Freizeit oder dem stellvertretenden Vorsitzenden Tennis geleitet. Bei deren Verhinderung leitet ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Mitgliederversammlung. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sieben Tagen mit entsprechender Tagesordnung einberufen werden, wenn es
  - a) das Interesse des Vereins erfordert oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt oder
  - c) der Gesamtvorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beschließt.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag.

## k) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden Ski und Freizeit oder dem stellvertretenden Vorsitzenden Tennis geleitet. Bei deren Verhinderung leitet ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Mitgliederversammlung. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sieben Tagen mit entsprechender Tagesordnung einberufen werden, wenn es
  - a) das Interesse des Vereins erfordert oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt oder
  - c) der Gesamtvorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. **Jugendliche unter 16 Jahren (= Jahrgangsprinzip) haben kein Stimmrecht.**
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.  
**Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der geschäftsführende Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform (insbesondere schriftlich und/oder per E-Mail) an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene (Post- bzw. E-Mail-) Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der geschäftsführende Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und wie die**

**Bestehende Satzung vom 12.08.2021****Vorschlag zur Satzungsneufassung für MV am 08.10.2021**

Legende: Löschungen aus bestehender Satz sind **gelb markiert**. / Ergänzungen in neuer Satzung sind **blau markiert**.

6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Es können auch nicht anwesende Mitglieder gewählt werden, sofern sie vor der Wahl schriftlich die Zustimmung zur Annahme des Amtes gegeben haben.
9. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
11. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
12. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand Vereinsordnungen (z.B. Platz-/ Haus- / Datenschutzordnung) zu erlassen. Die Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern zugänglich und einsehbar sein. Beschlüsse oder Änderungen in den Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern öffentlich bekannt gemacht werden.

Stimmabgabe (z.B. schriftlich oder per E-Mail) zu erfolgen hat. Die Frist muss mindestens 7 Tagen ab Zugang der Beschlussvorlage betragen.

Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die allgemein bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der form- und fristgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten.

Der geschäftsführende Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern in Textform binnen zwei Wochen nach Ablauf der Abstimmungsfrist mit.

6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn Prozent der **anwesenden** stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Es können auch nicht anwesende Mitglieder gewählt werden, sofern sie vor der Wahl schriftlich die Zustimmung zur Annahme des Amtes gegeben haben.
- 9. ergänzt in siehe (4)**
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
11. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
12. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand Vereinsordnungen (z.B. Platz-/ Haus- / Datenschutzordnung) zu erlassen. Die Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern zugänglich und einsehbar sein. Beschlüsse oder Änderungen in den Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern öffentlich bekannt gemacht werden.

<b>Bestehende Satzung vom 12.08.2021</b>	<b>Vorschlag zur Satzungsneufassung für MV am 08.10.2021</b>
Legende: Löschungen aus bestehender Satz sind <b>gelb markiert</b> . / Ergänzungen in neuer Satzung sind <b>blau markiert</b> .	

	<p>13. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- bzw. Telefonkonferenz teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.</p>
<p><b>§7 Vorstand</b>  1. Der Vorstand arbeitet als  a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus: dem/der Vorsitzenden (Präsident/), den stellvertretenden Vorsitzenden (Ski/Freizeit und Tennis), dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in</p>	<p><b>§7 Vorstand</b>  1. Der Vorstand arbeitet als  a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus: dem Vorsitzenden (Präsident/), den stellvertretenden Vorsitzenden (Ski/Freizeit und Tennis), dem Kassierer und dem Schriftführer</p>

**Bestehende Satzung vom 12.08.2021****Vorschlag zur Satzungsneufassung für MV am 08.10.2021**

Legende: Löschungen aus bestehender Satz sind **gelb markiert**. / Ergänzungen in neuer Satzung sind **blau markiert**.

b) Gesamtvorstand,  
bestehend aus:

dem geschäftsführenden  
Vorstand und Beisitzern für:  
Öffentlichkeitsarbeit,  
Abteilung Ski (2),  
Abteilung Freizeit (1),  
Abteilung Tennis (2),  
sowie eventuell 2 Beisitzern für  
Jugendangelegenheiten

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes pro Abteilung bis maximal 4 Fachwarte in den Gesamtvorstand berufen oder die Zahl der in den Gesamtvorstand zu berufenden Fachwarte reduzieren. Es muss jedoch pro Abteilung ein/e Fachwart/in im Gesamtvorstand vertreten sein.

Der geschäftsführende Vorstand ernennt einen  
Vorstandssprecher.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, wobei der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden alleinvertretungsberechtigt sind, Kassier/in und Schriftführer/in nur gemeinsam. Die Verfügung über Grundstücke und die Aufnahme von Darlehen sowie Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 3.000,00 EUR übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Diese Begrenzung gilt nur im Innenverhältnis. Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 600,00 EUR übersteigen, sind dem Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Außerdem ist der/die Kassierer/in für Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 600,00 € übersteigen, vorher schriftlich zu benachrichtigen.
3. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsausgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden, oder Sachverständigen zu Sitzungen des Gesamtvorstands einladen.
4. Der/die Schriftführer/in hat über jede Sitzung des Gesamtvorstandes ein Protokoll anzufertigen und es vom

b) Gesamtvorstand,  
bestehend aus:

dem geschäftsführenden  
Vorstand und Beisitzern für:  
Öffentlichkeitsarbeit,  
Abteilung Ski (2),  
Abteilung Freizeit (1),  
Abteilung Tennis (2),  
sowie **eventuell bis zu 2**  
Beisitzern für  
Jugendangelegenheiten

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes pro Abteilung bis maximal 4 Fachwarte in den Gesamtvorstand berufen oder die Zahl der in den Gesamtvorstand zu berufenden Fachwarte reduzieren. Es muss jedoch pro Abteilung ein Fachwart im Gesamtvorstand vertreten sein.

Der geschäftsführende Vorstand ernennt einen  
Vorstandssprecher.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, wobei der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden alleinvertretungsberechtigt sind, Kassier und Schriftführer nur gemeinsam. Die Verfügung über Grundstücke und die Aufnahme von Darlehen sowie Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 3.000,00 EUR übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Diese Begrenzung gilt nur im Innenverhältnis. Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 600,00 EUR übersteigen, sind dem Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Außerdem ist der Kassier für Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 600,00 € übersteigen, vorher **schriftlich in Textform** zu benachrichtigen.
3. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige **Vereinsaufgaben** Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden, oder Sachverständigen zu Sitzungen des Gesamtvorstands einladen.
4. **Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu**

<b>Bestehende Satzung vom 12.08.2021</b>	<b>Vorschlag zur Satzungsneufassung für MV am 08.10.2021</b>
Legende: Löschungen aus bestehender Satz sind <b>gelb markiert</b> . / Ergänzungen in neuer Satzung sind <b>blau markiert</b> .	
<p>geschäftsführenden Vorstand unterzeichnen zu lassen. Jedes Vereinsmitglied kann eine Kopie des Protokolls erhalten.</p> <p>5. Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Leiters/in der Sitzung des Gesamtvorstands den Ausschlag.</p> <p>6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören unter anderem:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder</li> <li>Die Fortentwicklung des Vereins Ski-Club Berghaupten e.V.</li> <li>Die Verwaltung des Vereinsvermögens</li> <li>Die Durchführung sämtlicher Maßnahmen, die den Ski-Club Berghaupten e.V. betreffen</li> </ol>	<p><b>unterzeichnen.</b> Jedes Vereinsmitglied kann eine Kopie des Protokolls erhalten.</p> <p>5. Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung des Gesamtvorstands den Ausschlag.</p> <p><b>6. Soweit das Finanzamt und/oder das Vereinsregister Beanstandungen zu den angemeldeten Satzungsänderungen haben sollten, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die erforderlichen Korrekturen herbeizuführen.</b></p> <p>7. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören unter anderem:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder</li> <li>Die Fortentwicklung des Vereins Ski-Club Berghaupten e.V.</li> <li>Die Verwaltung des Vereinsvermögens</li> <li>Die Durchführung sämtlicher Maßnahmen, die den Ski-Club Berghaupten e.V. betreffen</li> </ol>
<p><b>§8 Wahlen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer/in werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.</li> <li>Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Gesamtvorstand ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur Mitgliederversammlung zu berufen.</li> </ol>	<p><b>§8 Wahlen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.</li> <li>Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Gesamtvorstand ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur Mitgliederversammlung zu berufen.</li> <li><b>Gewählte Vorstandmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.</b></li> </ol>
<p><b>§9 Kassenprüfung</b></p> <p>Die Vereinskasse sowie eventuelle Nebenkassen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen (keine Vorstandsmitglieder) geprüft</p> <p>Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwarts/in.</p>	<p><b>§9 Kassenprüfung</b></p> <p>Die <del>Vereinskasse sowie eventuelle Nebenkassen</del> Vereinsfinanzen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer (keine Vorstandsmitglieder) geprüft.</p> <p>Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. <del>und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwarts/in.</del></p>



Bestehende Satzung vom 12.08.2021	Vorschlag zur Satzungsneufassung für MV am 08.10.2021
Legende: Löschungen aus bestehender Satz sind <b>gelb markiert</b> . / Ergänzungen in neuer Satzung sind <b>blau markiert</b> .	
<p><b>§10 Schlussbestimmungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Auflösung des Vereins und eine diesbezügliche Satzungsänderung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.</li> <li>2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Berghaupten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</li> </ol>	<p><b>§10 <del>Schlussbestimmungen</del> Vereinsauflösung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Auflösung des Vereins und eine diesbezügliche Satzungsänderung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.</li> <li>2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Berghaupten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</li> </ol>
<p>Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ genehmigt.</p>	<p><b>§11 Schlussbestimmungen</b> Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ <del>genehmigt und</del> beschlossen. <b>Sie ersetzt alle bisherigen Satzungen des Vereins und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</b></p>

